



**Haushaltssatzung  
der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2017  
vom 06.03.2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2016 (GV. NRW., S. 965) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	251.716.810 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	255.446.697 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-3.729.887 €

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	236.626.944 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	236.604.093 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	22.851 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.445.110 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.459.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.727.440 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.404.000 €

## § 2

### **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 34.726.090 € festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen	3.219.500 €
-davon für unrentierliche Maßnahmen	5.206.590 €
-davon für „Gute Schule 2020“	1.300.000 €
-davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium	25.000.000 €

#### Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von: 10.000.000 €

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.960.000 € festgesetzt.

## § 4

### **Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten.

Der Haushaltsfehlbedarf 2017 in Höhe von -3.729.887 € erhöht den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6** **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 23.05.2013, entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2017 festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 690 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 495 v.H. |

## **§ 7** **Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2017 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- a) 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

## **§ 8** **Stellenplan**

(1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke  
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke  
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

(2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:

1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden.  
Ausgenommen hiervon sind:

- Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
- Übernahme von Nachwuchskräften
- Feuerwehr
- Schulsekretariate
- Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
- Sozial- und Erziehungsdienst

2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftungsregeln**

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
  - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
  - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
  - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung
- Verschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmезuwachsvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechnen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
- a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen

- b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen sowie zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen, zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Produkt 13.01.01 und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
  - c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020" sowie zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen)
  - d) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
  - e) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW
- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt
  - b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden, gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.
- Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.
- (6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 22.02.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 13.03.2017 bis 24.03.2017 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 257 öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse [http://www.gladbeck.de/Rathaus\\_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947](http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947) verfügbar.

Hinweis

-----

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 06.03.2017

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **BEKANNTMACHUNG**

über die räumliche Änderung der Eintragungsstelle zum  
**Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium:  
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Im Amtsblatt vom 20.01.2017 wurde über die Auslegung der amtlichen Eintragungslisten informiert und das Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck als Eintragungsstelle festgelegt. Innerhalb des Rathauses befindet sich die Eintragungsstelle ab sofort in der Gladbeck-Information im Erdgeschoss des Alten Rathauses, Zimmer 19.

### Ausnahme:

In der Zeit vom 18.04. - 12.05.2017 wird die Eintragungsstelle in das Briefwahlbüro für die Landtagswahl 2017 verlegt. Das Briefwahlbüro befindet sich im Neuen Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 061.

Gladbeck, den 07.03.2017

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister  
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.